

Weitere Hinweise

Die Person kann im Falle der Einleitung des BEM eigenständig und frei entscheiden, ob sie das BEM in Anspruch nehmen will. Eine Ablehnung wirkt sich nicht negativ auf das Arbeitsverhältnis aus. Freiwillig ist auch die Entscheidung welche Beratungsperson (Schulleitung, Schulamt, Bezirksregierung) die Lehrkraft wählt.

Ein Gesprächsleitfaden (**Vordruck S0470a**) und das Formular „Maßnahmenplan“ (**Vordruck S0470**) liegen den Schulen in Dateiformat vor (X:\Allgemein\Grundschulen\Vordrucke_Infos_Schulamt).

Das Protokoll ist **immer** an das Schulamt weiterzuleiten.

Bei verbeamteten Lehrkräften wird die Einleitung des BEM der Bezirksregierung Detmold über das Schulamt für die Stadt Bielefeld weitergeleitet.

Übersicht der Vordrucke

- ▶ Einleitung des BEM ▶ **Vordruck in GPC**
- ▶ Dienstantrittserklärung ▶ **Vordruck S0404**
- ▶ Gesprächsleitfaden ▶ **Vordruck S0470a**
- ▶ Maßnahmenplan ▶ **Vordruck S0470**

Ansprechpersonen im Schulamt für die Stadt Bielefeld:

für tariflich Beschäftigte

Frau Antonova 0521 51-3910
Frau Knappe 0521 51-8389
Herr Thiessen 0521 51-2344

für verbeamtete Lehrkräfte

Frau Wiegard 0521 51-6829
Frau Tappe 0521 51-8398

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Informationen für Schulleitungen



Impressum

Herausgegeben von:

Geschäftsstelle des
Schulamtes für die Stadt Bielefeld

Verantwortlich für den Inhalt:

Ute Poglajen

Bild:

PantherMedia/Andriy Popov

Stand: 08/2024



§ 167 II SGB IX

- Der Arbeitgeber ist **verpflichtet** Beschäftigte, die **innerhalb von 12 Monaten länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig** waren, bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess zu **unterstützen**

Ziele des BEM

- Arbeitsfähigkeit einer Lehrkraft langfristig erhalten
- Arbeitsunfähigkeit überwinden
- Behinderungen und chronische Erkrankungen vermeiden
- Arbeitsplätze langfristig sichern

Was müssen Sie tun?

- das Schulamt für die Stadt Bielefeld (zuständig für tariflich Beschäftigte) und die Bezirksregierung Detmold (zuständig für verbeamtete Lehrkräfte) **unterstützen**
- Einhaltung der im Folgenden aufgeführten **Verfahrensschritte**

Verfahrensschritte

bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis

- ▶ Bei erkrankten **Rektorinnen und Rektoren bzw. Konrektorinnen und Konrektoren** sind die Krankmeldungen und Atteste sofort beim Schulamt für die Stadt Bielefeld einzureichen (Kontrolle der Krankheitstage durch das Schulamt)
- ▶ Die Krankheitstage der übrigen **verbeamteten Personen (mit und ohne Attest) sind im Verfahren Gesundheitsstatistik per PC (GPC) zu erfassen**
 - Ist die Person insgesamt **länger als 6 Wochen / 42 Tage** innerhalb eines Jahres erkrankt, ist die Einleitung eines BEM vorzunehmen
- ▶ Einleitung des BEM (Vordruck über GPC) + ärztliche Atteste als Anlage an das Schulamt senden
 - Die Einladung der betroffenen Person zum BEM erfolgt durch die Bezirksregierung Detmold.
 - Ob ein BEM Gespräch gewünscht ist entscheidet die betroffene Person, **nicht** die Schulleitung.
- ▶ Ärztliche Anschlussatteste sind dem Schulamt zuzuleiten
- ▶ Das Schulamt ist bei Dienstantritt, auch im Falle einer Wiedereingliederung, umgehend zu informieren

Weitere Informationen befinden sich in unserem Informationsflyer „Wiedereingliederung“

Verfahrensschritte

bei tariflich Beschäftigten

- ▶ Bei erkrankten tariflich Beschäftigten
 - **Schulleitungen**
 - **HSU - Lehrkräften**
 - **Vertretungsreserven**
 - **Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter und**
 - **Praktikantinnen/Praktikanten im berufspraktischen Jahr**sind die Krankmeldungen sofort dem Schulamt für die Stadt Bielefeld zu melden (Kontrolle der Krankheitstage und Abruf der eAU erfolgt durch das Schulamt).
- ▶ Bei **allen anderen** sind die Krankmeldungen und Atteste sowie der GPC Ausdruck erst nach 6 Wochen bzw. 42 Krankheitstagen beim Schulamt einzureichen bzw. zu melden.
- ▶ Einleitung des BEM-Verfahrens übernimmt das Schulamt
 - Die Meldung der Krankheitstage an das Schulamt sind wichtig, da die Lohnfortzahlung geprüft werden muss.